

visionsverfahren vor dem 3. Senat des BVerwG also bereits im Ansatz nicht vereinbar. Demgegenüber stellt der 3. Senat des BVerwG in seinem Urteil vom 10. Dezember 2009 zu treffend auch fest: „Nach der in § 1 III 1 i.V.m. II VwRehaG getroffenen Wertung des Gesetzgebers, die hier gemäß § 1 a II VwRehaG entsprechend herangezogen werden kann, sind Zwangsaussiedlungen, die der politischen Verfolgung dienten, grundsätzlich rehabilitierungsfähig, weil sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind. Das gilt auch für Zwangsaussiedlungen von Opfern der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. Sie sind politisches Verfolgungsunrecht i.S. des § 1 II VwRehaG, und zwar auch dann, wenn mit ihnen keine Deportation verbunden war.“

2 Bodenordnungszweck der Enteignungen von mehr als 100 ha Land im Zuge der Bodenreform

Dem Urteil vom 10. Dezember 2009 steht jedoch das Urteil vom 28. Februar 2007 gegenüber. Ihm lag ein Bodenreformfall zugrunde, der deshalb nicht als besatzungshoheitlich eingestuft werden konnte, weil die sowjetische Besatzungsmacht den deutschen Organen die Schädigung im Rahmen der sog. Bodenreform nachweislich im Einzelfall untersagt hatte. Die nach § 1 I 1 VwRehaG beantragte Rehabilitation konnte der Senat daher nicht unter Berufung auf den besatzungshoheitlichen Charakter der Maßnahme ablehnen.⁹⁾ Er hätte sich daher mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob der Betroffene i.S. von § 1 II VwRehaG politisch verfolgt worden war.

So ist er jedoch nicht verfahren, sondern hat angenommen, der Fall werde nach § 1 I 2 VwRehaG aus dem Geltungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen und dazu u. a. ausgeführt: Maßnahmen auf der Grundlage der Bodenreform „dienten ... in erster Linie der Bodenordnung und nicht der Sanktion für bestimmte Verhaltensweisen“. Im Gegensatz zu dem nach Nr. 2 der Bodenreformverordnungen als Kriegsverbrecher und Kriegsschuldige beschuldigten Personenkreis, der durch eine bestimmte, als verwerflich betrachtete politische Haltung gekennzeichnet sei, sei der Großvater des Klägers als Großgrundbesitzer mit über 100 ha Land enteignet worden. „Voraussetzung ist insoweit ausschließlich und ohne Rücksicht auf die individuelle politische Gesinnung der Umfang des Grundeigentums.“¹⁰⁾ Und weiter hat der Senat dargelegt: „Diese Unterscheidung versucht die Revision für irrelevant zu erklären unter Berufung auf die Aussage in Art. 1 I 2 der Bodenreformverordnung, die Bodenreform solle die Liquidierung des feudalen, junkerlichen und Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer ein Ende bereiten, da diese Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Reaktion und des Faschis-

mus und eine Hauptquelle der Aggression und der Eroberungskriege gewesen sei.“ Dem hält der Senat mehrere Passagen der Bodenreformverordnung entgegen, wonach die Bodenreform der Bodenordnung diene, um dann darzulegen: „Diese auf eine Änderung der Bodenordnung ausgerichteten Regelungen rechtfertigen den Schluss des Tatsachengerichts, dass zumindest die allein am Umfang ihres Grundvermögens orientierte Enteignung der Großgrundbesitzer ... primär der Landbeschaffung zur Errichtung einer flächendeckenden kleinbäuerlichen Bewirtschaftungsstruktur diene und keinen Sanktionscharakter hatte.“

Auch dem Urteil vom 10. Dezember 2009 zur Kreisverweisung lag nun aber ein Fall der Schädigung des Inhabers eines Hofes mit einer Betriebsgröße über 100 ha zugrunde. Dennoch hat der Senat im Urteil vom 10. Dezember 2009 ausgeführt: „Die Bodenreform war eine Maßnahme der politischen Verfolgung, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass sie – jedenfalls bei der Personengruppe, die ausschließlich wegen des Umfangs ihres Grundeigentums in Anspruch genommen wurde – primär der Landbeschaffung diene ... Auch wenn die Enteignungen in diesen Fällen erst bei einer bestimmten Betriebsgröße ansetzten, richteten sie sich erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“, also gegen eine bestimmte Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war. Insofern war die Bodenreform politische Verfolgung. Diese Charakterisierung gilt verstärkt für die im Zusammenhang mit der Bodenreform verübten und sie kennzeichnenden Schikanen und Drangsalierungen, die wie die Bodenreform selbst von der Motivation getragen waren, die Betroffenen aus der Gesellschaft auszuzugrenzen.“

3. Getrennte Sach- und Normbereiche zwischen den Anwendungsbereichen von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz

Um diese Aussagen innerhalb des Systems der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG zu treffend einordnen zu können, ist schließlich in Erinnerung zu rufen, dass er – im Anschluss an die Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG –¹¹⁾ zur Abgrenzung der Geltungsbereiche von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz in den Fällen, dass durch einen Unrechtsakt in SBZ und DDR ein Vermögenswert entzogen worden ist, in ständiger Rechtsprechung¹²⁾ von getrennten Sach- und Normbereichen ausgeht. Danach ist das Vermögensgesetz auf rein objektbezogene Vermögenszugriffe, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf personenbezogene Vermögenszugriffe anwendbar. Dazu hat der Senat auch im Urteil vom 28. Februar 2007 ausgeführt: „Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats hängt die Anwendbarkeit des einen oder des anderen Gesetzes vielmehr von dem Zweck und Ziel der Maßnahme ab,

die zum Verlust des Vermögensgegenstandes geführt hat. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz setzen Maßnahmen voraus, die zielgerichtet den Entzug des zurückverlangten Gegenstandes bezweckt haben. Demgegenüber zielten die in § 1 VwRehaG angesprochenen Unrechtsmaßnahmen, die zum Teil ebenfalls Vermögensverluste ausgelöst haben, primär auf andere Zwecke ab und sind durch grob rechtsstaatswidrige Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre des Geschädigten gekennzeichnet.“¹³⁾ Bereits in seinem Urteil vom 23. August 2001¹⁴⁾ hat der Senat zu Letzterem allerdings außerdem erläutert: „Solche Eingriffe führten zwar nicht selten auch zu Vermögensentziehungen, jedoch stellen diese gleichsam nur die Nebenfolge des primär bezweckten Zugriffs auf die Persönlichkeitsphäre des Betroffenen dar.“

II Unterschiedliche Behandlung von „Enteignungen“ und Kreisverweisungen

Die referierten Kernaussagen in der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG belegen damit deutlich: Der Senat behandelt die als „Enteignungen“ bezeichneten Vermögensentziehungen und die Kreisverweisungen im Rahmen der sog. Bodenreform wesentlich unterschiedlich. Erstere werden – jedenfalls bei Höfen über 100 ha – als Maßnahmen hingestellt, die primär der Landbeschaffung zum Zweck der Bodenordnung gedient haben und deshalb nur dem Geltungsbereich des Vermögensgesetzes zugeordnet werden, während in Bezug auf Letztere das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz angewandt wird, weil sie sich erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“ also eine soziale Klasse, gerichtet habe.

Da das Vermögensgesetz aber nur „entschädigungslose Enteignungen“ erfasst, werden damit die verfolgungsbedingten Vermögensentziehungen zu derartigen „Enteignungen“ marginalisiert. Dies ist schon nach der Wertung des Grundgesetzes ein wesentlich geringerer Unrechtsgehalt als ein Akt der politischen Verfolgung für die der Gesetzgeber eine Rehabilitation vorsieht. Hätte das Grundgesetz bereits in der SBZ gegolten, hätte damit die „entschädigungslose Enteignung“ nur eine rechtswidrige Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG dargestellt. Mit einer politischen Verfolgung wäre dagegen jeweils ein Verstoß gegen die in Art. 1 I GG geschützte Menschenwürde einher-

9) Vgl. dazu die Rechtsprechung des BVerwG für die Fälle des sowjetischen Enteignungsverbots: BVerwGE 96, 183 (186 f.); 101, 50 = VIZ 1996, 449; BVerwGE 104, 84 (86); 119, 82 (84).

10) BVerwG, ZOV 2007, 67 f.

11) BVerwGE 102, 89 (93) = VIZ 1996, 706 f., BVerwGE 106, 210 ff. = VIZ 1998, 376.

12) BVerwG, VIZ 2002, 25 = ZOV 2002, 427; BVerwGE 116, 42 (44 f.) = VIZ 2002, 272 f. = ZOV 2002, 178.

13) BVerwG, ZOV 2007, 67.

14) 3 C 39.00, VIZ 2002, 25 = ZOV 2002, 427.